Finanzamt Recklinghausen Veranlagungsbezirk 027 Steuernummer 340/5837/0565 (Bitte bei Rückfragen angeben)

45657 Recklinghausen Westerholter Weg 2 27.08.2010

Telefon 02361/583-145837 Telefax 0800 10092675340

Finanzamt, Postfach 100553, 45605 Recklinghausen

DV 08 0,55 Deutsche Post



*918*00029796*27* Herrn Gerald Reckert Im Romberg 114 45657 Recklinghausen

Freistellungsbescheid

für 2006 bis 2008

zur Körperschaftsteuer

als Empfangsbevollmächtigter für

Förderverein Handball in der PSV e.V. Im Romberg 114, 45657 Recklinghausen

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: - Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge



Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG gefördert werden.

Steuernummer 340/5837/0565

Seite 3

Freistellungsbescheid für 2006 bis 2008 zur Körperschaftsteuer vom 27.08.2010

geben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeit-

punkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

1

Sprechzeiten allgemein Mo - Fr 08:30 bis 12:00

Öffnungszeiten Mo - Fr 07:00 bis 12:00 Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-ertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vor-

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

beachten Sie. dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außen-prüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittel-bare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Erläuterungen

Die tatsächliche Geschäftsführung einer steuerbegünstigten Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, welche die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. (§ 63 Abs. 1 AO)

Die zeitnahe Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke ist damit eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Ausweislich der Vermögensaufstellung zum 31.12.08 hat der Verein Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 u. 7 AO (Rücklagenbildung) vorliegen.

Der Verein wird daher, gem § 63 Abs. 4 AO aufgefordert, bis zum Ende des nächsten Veranlagungszeitraums die satzungsgemäße Verwendung seiner Mittel nachzuweisen. Im Vermögensstatus zum 31.12.08 weist der Verein ein Eigenkapital von 11979,07 € aus. Es ist aber tragender Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, dass die von einer steuerbegünstigten Körperschaft vereinnahnten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.) laufend (zeitnah) für die satzungsmäßigen Zwecke verausgabt werden. Sie sollen nicht auf die hohe Kante gelegt werden und nur mit ihren Erträgnissen dem steuerbegünstigten Zweck dienen.

Die Mittelverwendung ist im allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Die Mittelverwendung ist im allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke tatsächlich verwendet werden. Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung bedeuten in der Regel den Verlust der Gemeinnützigkeit für den betroffenen Verein.

Ich bitte daher sicherzustellen, dass zukünftig die Mittel des Vereins zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verausgabt werden.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zu diesem Zweck wird Ihnen in 2012 ein Erklärungsvordruck für 2009 bis 2011 übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Ein- rens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefoch-spruch gegeben. tener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahresspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahsteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Fi-nanzamt schriftlich einzureichen oder zur Nie-

derschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt ge-